



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 3/2014 Februar 2014

**Zur Verfassungsbeschwerde der Frau W. gegen das Urteil des Landgerichts
Berlin vom 22.08.2013 – 67 S 121/12
wegen Eigenbedarfskündigung**

1 BvR 2851/13

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher
RA und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz (Berichterstatter)
RA Dr. Michael Moeskes
RA Prof. Dr. Michael Quaas
RA Dr. Gerhard Strate
RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Anlage: BRAK Stellungnahme Nr. 4/2014 - Februar 2014

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

1. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein auf Eigenbedarf gestütztes Räumungsurteil für eine Wohnung in Berlin, die der in Hannover wohnende und arbeitende Eigentümer zur Ausübung seines Umgangsrechts mit seiner in Berlin wohnenden nichtehelichen Tochter nutzen will.
2. Das Amtsgericht hatte die Räumungsklage abgewiesen, weil das „eher ungewöhnliche Nutzungsinteresse“ dem Kläger einen konkreteren Vortrag und Beweisantritt über seine zukünftigen Pläne abverlangt hätte, weil er nicht geltend gemacht habe, die Wohnung regelmäßig jedes Wochenende nutzen zu wollen und weil seine Arbeitsbelastung als Chefarzt nicht viel Raum für Besuche in Berlin lasse. Für die bisherige Umgangspraxis mit seiner Tochter in Berlin habe er nur das dazu – vom Amtsgericht als ungeeignet angesehene – Zeugnis seiner in Hannover lebenden Ehefrau angeboten, aber kein Zeugnis seiner Tochter. Berücksichtigt hat das Amtsgericht weiter, der Kläger habe in der Eigenbedarfskündigung nicht vorgetragen, dass er damals noch über anderen, nach den Feststellungen des Amtsgerichts allerdings für spontane Treffen mit der Tochter ungeeigneten Wohnraum in Berlin verfügt habe, weshalb Zweifel am ernstlichen Nutzungswillen der Wohnung der Beklagten berechtigt seien.
3. Das Landgericht hat auf die Berufung der Räumungsklage stattgegeben und eine Räumungsfrist bis zum Jahresende gesetzt, welche die 46 Jahre alte Beklagte auch eingehalten hat. Zur Auslegung des Kriteriums des „Benötigens“ in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB hat sich das Landgericht auf drei konkret benannte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gestützt und diesen den Maßstab entnommen, dass u.a. ein Nutzungsinteresse von hinreichendem Gewicht gegeben sein muss und der Erlangungswunsch auf seine Ernsthaftigkeit und darauf zu überprüfen ist, ob er missbräuchlich geltend gemacht wird.
4. In Anwendung dieses Maßstabs hat das Landgericht eine Beweisaufnahme durchgeführt durch Vernehmung der Ehefrau des Klägers und durch persönliche Anhörung des Klägers. Die Beweisaufnahme hat für die Mitglieder der Kammer „überzeugend bestätigt“, dass Hintergrund des ernsthaft bestehenden und verfolgten Eigennutzungswunsches die „besondere Nähebeziehung des Klägers, aber auch seiner jetzigen Familie zu seiner Tochter aus der vorangegangenen Beziehung“ ist. Zum Beleg dieser besonderen Nähebeziehung und der daraus abgeleiteten Ernsthaftigkeit der Nutzungsabsichten des Klägers, hat das Landgericht unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kläger, der sich schon vor der Geburt der Tochter J. von deren Mutter getrennt hatte, die Tochter nach ihrer Geburt jeweils 14 Tage im Wechsel mit der Mutter betreut hat und zwar gemeinsam mit seiner späteren Ehefrau.
5. Daran schließen sich längere Passagen an, in denen die Kammer begründet, warum nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Nutzungsinteresse von hinreichendem Gewicht ist und der Erlangungswunsch nicht missbräuchlich geltend gemacht wird, obwohl der tatsächliche Nutzungsumfang gering und die berufliche Belastung des Klägers in Hannover hoch ist.
6. Die Revision hat das Landgericht nicht zugelassen; es hat dazu die in § 573 Abs. 2 Satz 1 ZPO genannten Zulassungsgründe wiedergegeben und ihr Vorliegen verneint. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist wegen § 26 Nr. 8 EGZPO unzulässig.

7. Die Beschwerdeführerin hat eine Verletzung ihrer Eigentumsposition als Mieterin (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) gerügt. Außerdem wendet sie sich unter dem Aspekt des Entzugs des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landgericht.
8. Kernargumente der Beschwerdeführerin zu Art. 14 Abs. 1 GG sind, dass erstens die Wohnung im Regelfall nach dem eigenen Vortrag des Klägers künftig überwiegend leer stehen werde, zweitens die vom Landgericht betonten familienrechtlichen Umstände „nutzungsirrelevante Aspekte“ seien und drittens die Nutzungsabsichten des Klägers schon objektiv – wegen seiner beruflichen und familiären Beanspruchung in Hannover – nicht in nennenswertem Umfang realisierbar seien.
9. Die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist im Kern damit begründet, die Nichtzulassung der Revision sei nicht nachvollziehbar begründet worden, obwohl die Zulassung der Revision nahegelegen hätte.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Beschwerde im Hinblick auf die Eigentumsgarantie nicht für begründet. Die Nichtzulassung der Revision ist dagegen bedenklich und könnte wegen der fehlenden Begründung zu einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geführt haben, was aber ausgehend von der bisherigen, strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht substantiiert dargelegt worden ist (§§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

1. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, die der beschwerdeführenden Mieterin der Struktur nach genauso zusteht wie dem Vermieter (BVerfGE 89, 1 [8]), löst für Fälle der Kündigung wegen Eigenbedarf (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) einen verfassungsrechtlichen Schutz aus, der in der Senatsrechtsprechung abschließend formuliert ist (BVerfGE 89, 1 [9 f.]) und von den Kammern angewandt wird (vgl. die Beschlüsse vom 18.04.2006 – 1 BvR 31/06, vom 30.09.2003 – 1 BvR 2388/02, vom 02.03.2003 – 1 BvR 619/02, vom 26.09.2001 – 1 BvR 1185/01, vom 19.09.2001 – 1 BvR 1351/00, vom 07.05.2001 – 2 BvR 188/01, vom 09.02.2000 – 1 BvR 889/99, vom 20.05.1999 – 1 BvR 29/99).
 - a) Danach liegt die Schwelle für eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB durch die Fachgerichte hoch. Ein vom Bundesverfassungsgericht zu korrigierender Verstoß gegen Verfassungsrecht ist erst erreicht, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Eigentumsgarantie, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (BVerfGE 89, 1 [10]).
 - b) Das bedeutet im Einzelnen:

Das Fachgericht darf Bedeutung und Tragweite von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG für das Besitzrecht nicht verkennen.

Soweit nach einfachem Recht die Belange des Vermieters darauf zu prüfen sind, ob sie einen ernsthaften, vernünftigen und nachvollziehbaren Erlangungswunsch ergeben, kann der Mieter beanspruchen, dass das Gericht hiergegen gerichteten Einwänden in einer Weise nachgeht, die der Bedeutung und Tragweite seines Bestandsinteresses gerecht wird.

So ist beispielsweise nachzuprüfen,

- ob der Selbstnutzungswunsch ernsthaft verfolgt wird,
 - ob der geltend gemachte Wohnbedarf weit überhöht ist,
 - ob er zwar vorhanden ist, jedoch die Möglichkeit in Betracht kommt, ihn ohne Inanspruchnahme der gekündigten Wohnung zu befriedigen.
- c) Die beiden zuletzt genannten Aspekte greifen hier nicht, weil eine andere geeignete Wohnung in Berlin nicht zur Verfügung stand und der geltend gemachte Wohnbedarf nicht „weit überhöht“ im Sinne von BVerfGE 89, 1 (10) ist, da er sich auf eine Wohnung mit lediglich 57 m² bezieht. Die vom Landgericht Berlin vorgenommene Abgrenzung zu dem durch Urteil des LG Berlin vom 04.06.1996 – 65 S 48/96 entschiedenen Fall ist nachvollziehbar, weil es dort um eine mehr als doppelt so große Wohnung mit 132,38 m² ging.
- d) Näherer Betrachtung bedarf nur die auch von der Verfassungsbeschwerde in den Vordergrund geschobene Frage der Nachprüfung der Ernsthaftigkeit des Nutzungswunsches. Hier fällt Dreierlei auf:
- Das Landgericht hat sich erstens an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiert.
 - Es hat zweitens den Sachverhalt durch eine Beweisaufnahme aufgeklärt.
 - Und drittens hat es sein Ergebnis näher begründet.
- (1) Das Landgericht Berlin war sich der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl zur Anforderung eines Nutzungsinteresses von hinreichendem Gewicht wie zur Überprüfung des Erlangungswunsches auf Ernsthaftigkeit und Missbrauch bewusst. Es hat eine Senats- und einschlägige Kammerentscheidung bei der Formulierung seines Obersatzes zitiert und zwar dieselben Entscheidungen, auf die sich auch die Verfassungsbeschwerde beruft (vgl. Seite 15). Damit ist zunächst einmal dokumentiert, dass das Landgericht Berlin grundsätzlich die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zum Schutz des Besitzrechts des Mieters in Eigenbedarfskündigungsfällen erkannt und zum Maßstab seiner Entscheidung erhoben hat.
- (2) Auch in der Rechtsprechung der Kammern des Ersten Senats ist anerkannt, dass der verlässlichen Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Selbstnutzungswillens, solange er nicht realisiert ist, Grenzen gesetzt sind (Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26.09.2001 – 1 BvR 1185/01, Rdnr. 12 bei Juris). Von Verfassungs wegen kann deshalb von einem zur Entscheidung über eine auf Eigenbedarf gestützte Räumungsklage berufenen Fachgericht neben der Anwendung der einschlägigen, auch verfassungsrechtlich abgesicherten Prüfungsmaßstäbe nur verlangt werden, dass es naheliegenden oder vom Mieter vorgetragenen Hinweisen auf eine missbräuchliche Geltendmachung oder fehlende Ernsthaftigkeit des Erlangungswunsches sowie einem fehlenden Gewicht des Nutzungsinteresses durch Aufklärung des Sachverhalts in dem durch die Zivilprozessordnung gezogenen Rahmen nachgeht. Diese Vorgabe hat das Landgericht Berlin erfüllt. Es hat nicht nur den Kläger eingehend persönlich angehört, sondern auch dessen Ehefrau als Zeugin vernommen. Dabei konnten die Mitglieder der 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin anders als ein außenstehender, auf die Lektüre des Urteils oder anderer Unterlagen beschränkter Bewerter einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Klägers und der Schlüssigkeit seiner Pläne, vor allen Dingen aber von der Ernsthaftigkeit seiner Absicht gewinnen, diese nach einem entsprechenden Urteil auch zu realisieren.

Daran prallt – bei einer verfassungsrechtlichen Beurteilung – der Versuch der Beschwerde ab, mittels pauschaler Vorwürfe („unkritisch übernommenen Behauptungen des Vermieters“; „einseitig gutgläubig zugunsten des Vermieters“) die eigene Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit der Angaben des Klägers und seiner Ehefrau an diejenige der dazu berufenen Fachrichter zu setzen.

- (3) Auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts formulierten Obersätze und unter dem Eindruck der Ergebnisse seiner Sachverhaltsaufklärung einschließlich Beweisaufnahme hat das Landgericht ein „Benötigen“ im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB bejaht und das über längere Passagen intensiv begründet (Rdnr. 20 bis 24 des Urteils bei Juris).
- e) Dieser Dreiklang aus Maßstabbildung anhand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, aus intensiver Sachverhaltsermittlung und aus eingehender Begründung des gefundenen Ergebnisses im Einzelfall schirmt die Entscheidung des Landgerichts gegen den verfassungsrechtlich allein relevanten Vorwurf einer grundsätzlichen unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des Eigentumsgrundrechts der Beschwerdeführerin ab. Darauf reagiert die Verfassungsbeschwerde, indem sie nunmehr in eine ins Detail gehende Kritik und Überprüfung einzelner Begründungselemente des landgerichtlichen Urteils eintreten will. Das ist aber nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, welches sonst selbst in die Rolle eines Revisionsgerichts geriete, sondern steht auch im Widerspruch zur bisherigen Kammerrechtsprechung. So hat die 1. Kammer des Ersten Senats im Beschluss vom 20.05.1999 – 1 BvR 29/99 in Anwendung von BVerfGE 89, 1 (9 ff.) ausdrücklich betont, dass das vom Fachgericht in solchen Fällen gefundene Ergebnis vom Bundesverfassungsgericht nur in eingeschränktem Umfang überprüfbar ist (Rdnr. 16 bei Juris). Wie in BVerfGE 89, 1 (11) gilt auch hier: Die vom Fachgericht vorgenommene rechtliche Bewertung des Sachverhalts mag zwar nicht zwingend sein, darauf kommt es aber nicht an, weil jedenfalls die Schwelle zu einem Verfassungsverstoß nicht überschritten ist. Dafür reicht es aus, dass das Landgericht die Mieterinteressen nicht völlig vernachlässigt hat, sondern vielmehr entsprechend der Vorgabe von BVerfGE 89, 1 (11) beachtet hat, dass der Mieter vor nicht hinreichend motivierten, d.h. ohne beachtliche Gründe verfolgten Räumungsbegehren geschützt werden muss.
- f) Abgesehen davon ist der vom Landgericht herangezogene Aspekt der sachgerechten und flexiblen Ausübung des Umgangsrechts des Klägers mit seiner nichtehelichen Tochter nicht als von der Beschwerde sogenannter „nutzungsirrelevanter Aspekt“ zu betrachten, sondern Ausdruck einer weiteren, auch eine dritte Person einbeziehenden verfassungsrechtlichen Position in der Abwägung. Der Umgang eines Elternteils mit einem eigenen Kind und die Ausübung eines gemeinsamen Sorgerechts zielt auf die praktische Realisierung einer durch Art. 6 GG, insbesondere dessen Abs. 2, verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtsposition. In den letzten Jahren ist, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK, die Bedeutung des Umgangsrechts eines Vaters mit seinen von ihm getrennt lebenden, nichtehelichen Kindern immer mehr anerkannt und gestärkt worden (vgl. BVerfGE 111, 307 [330 f.]). Diese Entwicklung aufgreifend ist das Landgericht Berlin zu einer Entscheidung gelangt, die vertretbar ist, jedenfalls aber nicht gegen spezifisches Verfassungsrecht verstößt.
2. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, auf den sich die Beschwerde im Zusammenhang mit der Nichtzulassung der Revision alleine stützt, schützt nach der Rechtsprechung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts nur vor einer willkürlichen Auslegung oder Anwendung des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO bei Entscheidungen über die Zulassung der Revision; deshalb spielt die Garantie des gesetzlichen Richters für die Eröffnung eines Instanzenzuges und den Zugang zu Rechtsmitteln regelmäßig keine Rolle (Gaier, NVwZ 2011, 385 [387]). Die den Stand der Rechtsprechung zusammenfassenden Passagen der Entscheidung der 2. Kammer des Ersten

Senats vom 27.03.2012 – 1 BvR 2365/11, Rdnrn. 18 bis 21 hat die Beschwerde wörtlich zitiert und nicht in Frage gestellt; auf die zwischen den Senaten des Bundesverfassungsgerichts umstrittene Frage, ob im Bereich von Vorlagepflichten nach Art. 267 AEUV ein etwas anderer, tendenziell strengerer Maßstab gilt, kommt es deshalb nicht an. Wenn die Beschwerde anstelle von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG eine Verletzung des Justizgewährleistungsanspruchs aus Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 20 Abs. 3 GG gerügt hätte, hätte nichts anderes gegolten. Denn der Zugang zu einer im Gesetz vorgesehenen Instanz wird dann in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise unzumutbar verstellt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für ein Rechtsmittel kraß fehlerhaft verkannt und damit willkürlich verneint werden (vgl. Gaier, NVwZ 2011, 385 [387] zu dem allein auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestützten Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27.08.2010 – 2 BvR 3052/09, Rdnr. 12 ff. bei Juris).

- a) Nach diesen von der Beschwerdeführerin selbst herangezogenen Maßstäben kommt eine Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung wegen Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in Fällen, in denen das Fachgericht eine nachvollziehbare Begründung seiner Nichtzulassungsentscheidung unterlassen hat, dann in Betracht, wenn die Zulassung des Rechtsmittels nahegelegen hätte. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt waren, lässt sich nach dem Vortrag in der Verfassungsbeschwerde nicht abschließend beurteilen; nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer fehlt es an einer substantiierten Darlegung im Sinne von §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG.

Eine Verfassungsbeschwerde, die einem Fachgericht die Entziehung des gesetzlichen Richters durch begründungslose Nichtzulassung eines zulassungsbedürftigen Rechtsmittels vorwirft, müsste unter Substantiierungsgesichtspunkten jedenfalls darlegen, dass und in Bezug auf welches gesetzliche Zulassungskriterium die Zulassung des Rechtsmittels konkret „naheliegend“ war. Dazu muss die Verfassungsbeschwerde zumindest ansatzweise dasjenige vortragen, was der Beschwerdeführer vorgetragen hätte, wenn gegen die Nichtzulassung der Revision ein fachgerichtlicher Rechtsbehelf (Nichtzulassungsbeschwerde) statthaft gewesen wäre. Insoweit ist nach den drei Revisionszulassungsgründen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1 und Nr. 2 Alt. 2 ZPO zu unterscheiden.

- b) Eine Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO setzt voraus, dass der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen; dabei besteht ein solcher Anlass für die Entwicklung höchstrichterlicher Leitsätze nur dann, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt.

Auf diesen Zulassungsgrund beruft sich die Beschwerde weder ausdrücklich noch der Sache nach. Auch objektiv hat eine Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO) im Fall der Beschwerdeführerin schon deshalb nicht nahegelegen, weil der festgestelltermaßen speziell und ungewöhnlich liegende Einzelfall keine typischen oder verallgemeinerungsfähigen Lebenssachverhalte betrifft, für deren rechtliche Beurteilung es an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt.

- c) Die Beschwerde meint, naheliegend sei eine Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO gewesen. Dazu hätte sie nach dem von ihr selbst wiedergegebenen Maßstab des Bundesgerichtshofs und der Kammern des Ersten Senats zunächst einmal das Vorliegen einer Abweichung von der Entscheidung eines im Verhältnis zum Landgericht Berlin höher- oder gleichrangigen Gerichts vortragen müssen.

Die Beschwerdebegründung verweist zentral auf ein Urteil des Amtsgerichts Wolfsrathausen (MietRB 2013, 234) und von diesem zitierte andere amtsgerichtliche Entscheidungen. Amtsgerichte sind im Vergleich zu einem Landgericht weder höher- noch gleichrangige Gerichte. Eine Abweichung im revisionsrechtlichen Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO kann zu diesen amtsgerichtlichen Urteilen bezogen auf das angegriffene Urteil des Landgerichts Berlin von vornherein nicht vorliegen. Dasselbe gilt für das lediglich aufgezählte Urteil des Amtsgerichts Freiburg.

Soweit die Beschwerde ohne jede Begründung „auch“ auf „LG Hamburg Az. 316 S 168/93 und LG Berlin Az. 3 C 575/94“ verweist, ist damit ein naheliegendes Eingreifen des Zulassungsgrundes des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO weder substantiiert dargelegt noch gegeben.

Die angeführte Entscheidung „LG Berlin Az. 3 C 575/94“ gibt es nicht. Das benannte Aktenzeichen weist auf ein amtsgerichtliches Urteil hin, dem es wiederum an der Gleichrangigkeit fehlen würde.

Von der Entscheidung des Landgerichts Hamburg Az. 316 S 168/93, Rdnr. 1 bei Juris weicht das angegriffene Urteil des Landgerichts Berlin weder ab noch würde es auf dieser Abweichung beruhen. Das Landgericht Hamburg hat in dieser Entscheidung keinen Mindestaufenthalt (Tage im Monat) als rechtsatzmäßige Vorgabe formuliert, sondern nur einen unstreitigen Sachverhalt wiedergegeben. Als Rechtssatz hat es anknüpfend an eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht formuliert, ein nur zeitweiser Aufenthalt könne einen Eigenbedarf für die beanspruchte Wohnung ergeben, „wenn er durch nachvollziehbare Gründe gedeckt wird“. Das Landgericht Hamburg hat im konkreten Fall angenommen, es sei dem seinerzeitigen Kläger nicht zuzumuten, jeweils ein Hotel aufzusuchen, zumal nachvollziehbar sei, dass er dabei nicht jeweils viele Akten mit sich herumtragen wolle. Es ist schon nicht ersichtlich, wie das von der Beschwerde angegriffene Urteil des Landgerichts Berlin auf einer Abweichung von dieser Entscheidung des Landgerichts Hamburg beruhen soll; jedenfalls taugt der pauschale Hinweis auf „LG Hamburg Az. 316 S 168/93“ nicht zum Beleg dafür, dass die Zulassung der Revision im Hinblick auf § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO im Sinne der Kammerrechtsprechung des Ersten Senats „nahegelegen“ hätte.

- d) Eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO würde voraussetzen, dass der Fall eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt.

Das ist – von einem verfassungsrechtlichen Standpunkt aus – in die Formel gekleidet worden, das Revisionsrecht müsse nicht die Chance einer Ergebniskorrektur in jedem Fall einer fehlerhaften Entscheidung eröffnen, sondern nur dann, wenn zusätzlich Allgemeinbelange berührt werden (Gaier, NVwZ 2011, 385 [387]).

Um welche Rechtsfrage es sich dabei im konkreten Fall handeln soll, sagt die Beschwerde nicht ausdrücklich. Das ist doppelt ungewöhnlich:

Wäre die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO im konkreten Fall nicht wegen § 26 Nr. 8 EGZPO ausgeschlossen, sondern statthaft, so hätte die Beschwerdeführerin nach § 544 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung darlegen, dazu die konkrete Rechtsfrage formulieren und deren Entscheidungserheblichkeit und Klärungsbedürftigkeit begründen müssen.

Das entspricht aber nicht nur den einfach-gesetzlichen Vorgaben des Rechtsmittelzulassungsrechts, sondern der Sache nach auch dem Prüfungsprogramm der Kammern des Bundesverfassungsgerichts. So hat etwa die 1. Kammer des Zweiten Senats im Beschluss vom 27.08.2010 – 2 BvR 3052/09, Rdnr. 15 ff. bei Juris die entscheidungserheblichen Rechtsfragen, deren allgemeine Bedeutung und Klärungsbedürftigkeit herausgearbeitet.

Im Verfassungsbeschwerdeschriftsatz heißt es dazu auf Seite 27 aber lediglich:

„Schließlich kommt nach der bisherigen Rechtsprechung eine Eigenbedarfskündigung nicht in Betracht, wenn eine Wohnung nur wenige Tage genutzt werden soll. Auf dieser Linie bewegte sich auch das Urteil des Amtsgerichts.“

Nimmt man das wörtlich, wird in der Verfassungsbeschwerde vorgetragen, das angegriffene landgerichtliche Urteil habe sich in der Sache von einer etablierten Rechtsprechung gelöst, was aber auf Divergenz und nicht auf grundsätzliche Bedeutung hinweist. Darüber könnte man leichter hinwegsehen, wenn die Verfassungsbeschwerde an dieser Stelle den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung entweder ausdrücklich oder durch Verweis auf § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO als einschlägig behauptet hätte. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall. Wollte man das Substantiierungsdefizit der Verfassungsbeschwerde trotzdem überbrücken, müsste man deren Vortrag dahin „verstehen“, im konkreten Fall habe sich die grundsätzliche Rechtsfrage gestellt, ob eine Eigenbedarfskündigung ausgeschlossen ist, wenn die Wohnung nur wenige Tage im Monat genutzt wird.

Hätte die Verfassungsbeschwerde eine solche Frage formuliert oder ließe sich ihr Vortrag noch so auslegen, käme es darauf an, ob sich – auch das müsste die Verfassungsbeschwerde jedenfalls andeutungsweise vortragen – eine so allgemein formulierte Rechtsfrage im konkreten Fall vom – revisionsrechtlich maßgeblichen – Standpunkt des Landgerichts Berlin aus auch gestellt hat. Das liegt aber nicht gerade nahe.

Denn maßgeblicher Gesichtspunkt dafür, dass das Landgericht Berlin ein Nutzungsinteresse von hinreichendem Gewicht bejaht und eine missbräuchliche Geltendmachung des Erlangungswunsches verneint hat, war die ersichtlich speziell gelagerte, so wohl noch nie aufgetretene Konstellation eines Vermieters, der die Wohnung zur Ermöglichung des Umgangs mit seiner minderjährigen Tochter nutzen will, für die er gemeinsam mit der leiblichen Mutter sorgeberechtigt ist. Diese vom Landgericht Berlin als entscheidungserheblich gewertete Spezialkonstellation wirft keine Rechtsfragen auf, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen können, wie das nach den Vorgaben des Revisionsrechtes für eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderlich ist (siehe dazu auch den Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27.08.2010 – 2 BvR 3052/09, Rdnr. 22 bei Juris).

Die Beschwerdebegründung sagt zu diesem Punkt nichts, obwohl das Spezifische des zu entscheidenden Sachverhalts offensichtlich und auch schon vom Amtsgericht festgestellt war. Das Amtsgericht hatte von einem „eher ungewöhnlichen Nutzungsinteresse“ gesprochen (vgl. die auf die Seite 8 der Verfassungsbeschwerde wiedergegebene Passage).

- e) Auch aus zivilrechtlicher Sicht war eine Revisionszulassung nicht geboten, wie sich aus der beigefügten Stellungnahme des Schuldrechtsausschusses ergibt.